

*Aus Schaden wird man klug,  
aber nicht reich!*

## HAFTUNG IM VEREIN

### Eine Übersicht nach der Revision des Vereinsrechts

von Dr. iur. HSG Roberto Fornito

Die ungefähre Anzahl der Vereine in der Schweiz ist nicht bekannt. Gemäss Statistik machen jedoch rund die Hälfte der Wohnbevölkerung in ihrer Freizeit bei einem Verein oder einem Klub, einer politischen Organisation oder bei irgendeiner anderen Vereinigung mit und jede vierte Person leistet unbezahlte Freiwilligenarbeit für Vereine, Organisationen oder Verbände (*Quelle: Bundesamt für Statistik*).

Diese Zahlen zeigen, dass den Vereinen in der Schweiz eine grosse praktische Bedeutung zukommt. Ungeachtet dieser Bedeutung sind sich die wenigsten Vereine, Vorstände und Vereinsmitglieder bewusst, dass ihre Tätigkeit eine unter Umständen massive persönliche Haftung zur Folge haben kann. Als Beispiel diene der Fall, wo ein Skiclub ein Rennen veranstaltet und ein Mitglied einen Zuschauer schwer verletzt, weil der Zielraum nicht hinreichend abgesperrt wurde.

Das Vereinsrecht hat mit Wirkung ab 1. Juni 2005 eine willkommene Haftungsbeschränkung erfahren. Sowohl die Beitragspflicht der Mitglieder (ZGB 71) als auch ihre Haftung (ZGB 75) wurden neu geregelt. An der Haftung des Vereins und des Vorstands hat sich damit allerdings nichts geändert und alle Beteiligten werden gut daran tun, die Vereinsstatuten hinsichtlich der Regelung der Haftung und der Beitragspflicht zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

#### 1. Im Allgemeinen

"**Haftung**" heisst, dass jemand für eine Schuld eintreten muss. So haftet das Vereinsmitglied gegenüber dem Verein für die Bezahlung seines Mitgliederbeitrages, der Vorstand haftet dem Verein für die getreue Besorgung der Vereinsangelegenheiten etc. Als Vereins- oder Vorstandsmitglied sollte man sich in Erinnerung rufen, dass es beim Verein Besonderheiten bei der Haftung zu beachten gilt.

Die erste Besonderheit betrifft den **Verein als juristische Person**, als Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, als selbständige Trägerin von Rechten und Pflichten. Hier stellt sich vor allem die Frage, ob neben dem Verein auch das Vereinsmitglied persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins eintreten muss. Darf beispielsweise der Vermieter des Clublokals die Vereinsmitglieder zur Kasse beten, wenn der Verein die Miete nicht bezahlt hat? Ist diese Haftung beschränkt oder unbegrenzt? Haftet das Mitglied für den vollen Betrag (solidarisch) oder nur anteilmässig, zusammen mit den weiteren Mitgliedern? Dieser Bereich wurde durch die Gesetzesrevision neu geregelt und soll nachstehend unter Ziffer 2 bis 4 dargestellt werden. Ergänzend wird auf die Haftung der Gründungsmitglieder hingewiesen (Ziffer 5).

Die zweite Besonderheit betrifft die **Vereinsorganisation**. Der Verein handelt grundsätzlich durch seine Organe, d. h. namentlich die Vereinsversammlung und den Vorstand. Die Organe eines Vereins gelten als Teile ihrer juristischen Persönlichkeit, d. h. als Teil des Vereins überhaupt. Handlungen der Vereinsorgane werden deshalb grundsätzlich ohne weiteres dem Verein selbst zugerechnet (ZGB 55 II). Hier stellt sich die Frage der Haftung des Vereins für seine Organe, aber auch die Haftung der Organe gegenüber dem Verein oder Dritten. Wer haftet, wenn der Vorstand in Überschreitung seiner Finanzkompetenzen teure Anschaffungen tätigt? Wer muss dafür eintreten, wenn der Kassier Gelder veruntreut? An wen muss sich der Geschädigte halten, wenn eine Vereinsversammlung einen Boykott gegen ihn beschliesst? Mit diesen Fragen befassen sich die Ziffern 6 bis 9.

Für eine **Zusammenfassung und Empfehlungen** wird auf Ziffer 10 verwiesen.

## 2. Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein vor dem 1. Juni 2005

Nach altem Recht (aZGB 71 I) begrenzte die Festlegung der Mitgliederbeiträge in den Statuten die Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein. Hatte der Verein keine Begrenzung der Beitragspflicht vorgenommen, so richteten sich die Beiträge an den Verein nach dem Vereinszweck, d. h. nach den bevorstehenden oder allenfalls bereits bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins (aZGB 71 II).

Sahen die Statuten keine Beitragspflicht vor, so haftete jedes Mitglied persönlich zu gleichen Teilen und mit seinem ganzen Vermögen gegenüber dem Verein (aZGB 71 II) und zwar auch dann, wenn die Statuten eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ausdrücklich ausgeschlossen hatten.

Rechtsunsicherheit bestand hinsichtlich der Frage, wie konkret die Beitragspflicht in den Statuten bestimmt sein muss, damit die persönliche Haftung ausgeschlossen ist. Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 8. Oktober 2002 (BGE 5P.292/2002) entschieden, dass die Haftung der Vereinsmitglieder begrenzt ist, sobald die Statuten die Beitragspflicht dem Grundsatz nach festlegen und die Festlegung der Beitragshöhe in einem Reglement oder durch einen Vereinsbeschluss vorbehalten. Diese Begrenzung gelte jedoch nur dann, wenn der Verein effektiv vom statutarischen Vorbehalt Gebrauch mache.

Rechtskundige Vereine haben ihre Statuten entsprechend diesen Vorgaben angepasst und die Beitragspflicht konkret geregelt.

## 3. Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein nach dem 1. Juni 2005

ZGB 71 bestimmt neu:

**"Beiträge können von den Mitgliedern verlangt werden, sofern die Statuten dies vorsehen".**

Es genügt, wenn die Statuten lediglich den Grundsatz der Beitragspflicht nennen und die Festsetzung des Betrages durch Beschluss des dafür zuständigen Vereinsorgans (in der Regel die Vereinsversammlung) erfolgt. Der Verein kann auf die Erhebung von Beiträgen

verzichten. Regeln die Statuten die Beitragspflicht nicht, kann kein Mitglied zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden.

Die problematische Regelung der Mitgliederhaftung nach aZGB 71 II wurde aufgehoben. Neu bestimmt ZGB 75a:

**"Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen".**

Die nach altem Recht bestehende Verbindung zwischen der Festlegung der Beitragspflicht und der Haftung der Mitglieder wurde damit beseitigt.

Die neue Regelung von ZGB 71 und 75 bringt zunächst für diejenigen Vereine faktisch eine Änderung der Rechtslage, welche die Beitragspflichten der Vereinsmitglieder nicht rechtsgültig festgelegt hatten. Für sie gilt, dass ausschliesslich das Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins haftet, ohne dass sie etwas unternehmen müssten.

Handlungsbedarf besteht hier allerdings hinsichtlich der Beitragspflicht. Mussten die Vereinsmitglieder bisher Beiträge zur Verfolgung des Vereinszwecks auch ohne statutarische Grundlage leisten, ist diese Verpflichtung nun ausdrücklich in den Statuten zu verankern.

Der Vereinszweck kann es ausnahmsweise erfordern, dass die Bonität eines Vereins durch die Übernahme einer begrenzten oder unbegrenzten persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder verbessert wird. Gemäss neuem Recht besteht eine persönliche Haftung von Gesetzes wegen (aZGB 71 II) nicht mehr, sondern wäre, falls gewünscht, ausdrücklich in die Statuten aufzunehmen.

Zu beachten ist, dass die Gesetzesrevision **keine Rückwirkung** entfaltet. Bestanden bereits vor dem 1. Juni 2005 Vereinsschulden, so haftet das Vereinsmitglied dafür auch weiterhin nach der alten Regelung. Grundsätzlich nicht betroffen sind Mitglieder, die erst nach Entstehung der betreffenden Verbindlichkeiten dem Verein beigetreten sind.

Zu erwähnen ist schliesslich der **"Durchgriff"**, der praktisch allerdings keine grosse Bedeutung hat.

#### 4. Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber Vereinsgläubigern

Auch die Frage, inwiefern Gläubiger für Verbindlichkeiten des Vereins die einzelnen Mitglieder zur Verantwortung ziehen können, hat sich seit der Gesetzesrevision grundsätzlich geändert. Nach altem Recht konnte ein Gläubiger - z. B. der Vermieter des Vereinslokals oder der Getränkelieferant - auch das einzelne Mitglied belangen, sofern die Statuten die Mitgliederbeiträge nicht begrenzten. Voraussetzung war allerdings in der Regel, dass der Verein nicht selbst bezahlen konnte (subsidiäre Haftung). Das Vereinsmitglied musste zudem nur für seinen Anteil gerade stehen und nicht für die gesamte Schuld, haftete dafür aber mit seinem ganzen Vermögen. Nach neuem Recht haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen (ZGB 75). Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht ohne Ausnahme.

Zunächst ist es nach wie vor denkbar, dass die **Statuten** eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ausdrücklich vorsehen. Wer einem Verein beitreten möchte, ist daher gut beraten, vorher die Statuten genau anzuschauen.

Sodann gehört die **Beitrags- oder Nachschussforderung** des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern zum pfändbaren Vermögen oder -wenn der Verein im Handelsregister eingetragen ist - zur Konkursmasse. Ein Vereinsgläubiger kann daher solche Forderungen pfänden und verwerten lassen. Bei der Verwertung kann die Forderung dem Gläubiger abgetreten werden (SchKG 131/ 260), der Gläubiger kann sie ersteigern (SchKG 126/ 258 I) oder freihändig erwerben (SchKG 130/258). Vollstreckungsrechtlich kann es damit zu einem direkten Forderungsrecht des Vereinsgläubigers kommen.

Schliesslich haftet das Vereinsmitglied (allenfalls neben dem Verein) selbstverständlich auch weiterhin **persönlich**, wenn es einem Dritten schuldhaft und widerrechtlich einen Schaden zufügt (OR 41), z. B. das Vereinslokal beschädigt oder wenn es sich neben dem Verein vertraglich zur Deckung der Schuld verpflichtet hat, z. B. durch Garantie oder Bürgschaft.

#### 5. Haftung der Gründungsmitglieder im Besonderen

Vor und nach der aktuellen Gesetzesrevision gilt, dass die Haftung der Gründungsmitglieder gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern oder Dritten im Vereinsrecht (ZGB 60 ff.) nicht besonders geregelt ist.

Für Verbindlichkeiten, welche die Gründungsmitglieder **vor der Errichtung** eingegangen sind, haften sie persönlich und solidarisch (OR 645, 783 und 838; analoge Anwendung), sofern diese Verpflichtungen nicht ausdrücklich im Namen des zu bildenden Vereins eingegangen wurden und später vom Verein auch tatsächlich übernommen werden. Grössere Verbindlichkeiten, etwa den Kauf der vereinseigenen Yacht, sollte man daher mit Vorteil erst nach der Gründung eingehen, oder aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Vereinbarung im Namen des zu gründenden Vereins eingegangen wird.

Für **Fehler, die bei der Gründung begangen wurden**, z. B. wenn eingebrachte Sachen, mit rechtlichen oder tatsächlichen Mängeln behaftet sind, haften die bei der Gründung beteiligten Personen. Solche Fehler können aber auch die erst später eingetretenen Mitglieder treffen. Nach ZGB 62 sind Vereine, denen die Rechtspersönlichkeit nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben, den einfachen Gesellschaften gleichgestellt. Wurde beispielsweise bei der Gründung die Vereinsstatuten bzw. das Protokoll der Gründungsversammlung nicht unterzeichnet (ZGB 60 II), so liegt entgegen der Absicht der Gründungsmitglieder kein Verein vor. Der Formmangel hat zur Folge, dass die Mitglieder eines solchen "Vereins" grundsätzlich nach dem Recht der einfachen Gesellschaft haften, d. h. sie haften gegenüber Dritten persönlich, unbeschränkt und solidarisch.

#### 6. Haftung des Vereins für seine Organe, Mitglieder und Hilfspersonen

Handlungen der Vereinsorgane werden grundsätzlich ohne weiteres dem Verein selbst zugerechnet (ZGB 55 II), ohne dass sich der Verein entlasten könnte. Vorausgesetzt wird immerhin, dass das betreffende Organ in Ausübung seines Amtes und nicht

als Privatperson gehandelt hat. Aufgrund der drastischen Haftungsfolge stellt sich zunächst die Frage, welche Personen als Vereinsorgane zu qualifizieren sind.

Gemäss **Gesetz** muss der Verein mindestens zwei Organe aufweisen: die Vereinsversammlung (ZGB 64) und den Vorstand (ZGB 69). Zu den gesetzlichen Organen gehören im Übrigen auch die Liquidatoren (s. ZGB 58).

Die **Statuten** können weitere Organe vorsehen, z. B. ein Kontrollorgan (Kontroll- oder Revisionsstelle) oder ein Schiedsorgan (für die Entscheidung vereinsinterner Streitigkeiten). Die Zahl der möglichen Vereinsorgane ist nicht begrenzt. Wer in den Statuten als Organ aufgeführt wird, ist auch dann als Organ zu qualifizieren, wenn damit keine wesentliche und selbständige Aufgabe verbunden ist. Der Verein hat deshalb für die Handlungen des Vereinssekretärs immer einzustehen, wenn er statutarisch als Organ bezeichnet wird, nur ausnahmsweise, wenn die Statuten diese Funktion nicht erwähnen.

Organe einer juristischen Person sind darüber hinaus auch Personen, welche ohne gesetzliche oder statutarische Grundlage im Verein tatsächlich eine wesentliche Aufgabe selbständig erfüllen (sog. "**faktische Organe**"), z. B. ein Verbandssekretär, ein Patronatskomitee, der Trainer eines Fussballclubs, der Rennleiter bei einem Skiwettkampf, etc. Entscheidend ist, dass es sich dabei um eine wesentliche Aufgabe handeln muss. Die Frage, ob jemand als Vereinsorgan zu qualifizieren ist, kann deshalb je nach Verein unterschiedlich beantwortet werden. Organ ist z. B. der Tourenleiter in einem Skiclub, nicht jedoch in einem Zuchtverein. Ohne Bedeutung ist dagegen, ob die Tätigkeit dauernd oder nur vorübergehend ausgeübt wird. So sind z. B. auch die Mitglieder eines Organisationskomitees Vereinsorgane, wenn der Anlass eine wesentliche Manifestation des Vereinszwecks darstellt.

Organ eines Vereins ist schliesslich nicht nur das betreffende Gremium (z. B. der Vorstand), sondern auch **jedes seiner Mitglieder** (z. B. der Vereinspräsident, der Kassier, der Aktuar, etc.) **und deren Stellvertreter**.

Der Verein kann sich für die Erledigung seiner Aufgaben auch anderer Personen bedie-

nen, die keine Organe des Vereins sind. Beispielsweise überträgt ein Verein die Zutrittskontrolle einem Sicherheitsdienst, das Catering wird von einzelnen Vereinsmitgliedern oder einem Partyservice bewerkstelligt, etc. Für solche **Hilfspersonen** haftet der Verein nicht ohne weiteres. Er kann sich nach Massgabe von OR 55 (Geschäftsherrenhaftung) entlasten, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

## 7. Haftung des Vereins für Rechtsgeschäfte seiner Organe

Der Verein haftet für seine Organe zunächst durch den **Abschluss von Rechtsgeschäften** (OR 55 II). Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegt in aller Regel dem Vorstand (ZGB 69). Exekutivaufgaben können gemäss den konkreten Vereinsstatuten oder "faktisch" aber auch nicht dem Vorstand angehörenden Personen übertragen werden (z. B. einem "Sekretär" oder "Direktor").

Die **Vertretungsbefugnis** dieser Exekutivorgane lässt sich intern zwar einschränken, z. B. durch klare Kompetenzabgrenzungen oder durch die Regelung der Zeichnungsberechtigung. Statutarische oder sonstige vereinsinterne Regelungen beschränken jedoch nicht die **Vertretungsmacht**. Aus Gründen der Rechts- und Verkehrssicherheit wird es einem Aussenstehenden nicht zugemutet, nachzuforschen, ob etwa der Vorstand lediglich als Kollegialbehörde oder aber jedes seiner Mitglieder einzeln den Verein binden darf. Dies bedeutet, dass ein Verein grundsätzlich auch dann gegenüber dem Dritten einstehen muss, wenn eines seiner Organe in Überschreitung der internen Finanzkompetenzen gehandelt hat, es sei denn, der Dritte habe den Mangel gekannt.

Eine praktisch wenig hilfreiche Einschränkung der Vertretungsmacht kann sich aus dem **Vereinszweck** ergeben. Der Verein muss sich nur diejenigen Handlungen anrechnen lassen, die im Rahmen seiner Zweckerfüllung liegen. Nach der Praxis umfasst die Vertretungsmacht allerdings alle Rechtshandlungen, die durch den Vereins-

zweck nicht geradezu ausgeschlossen sind (BGE 111 II 289). Will der Verein die Vertretungsmacht wirksam einschränken, so muss er sich und den Umfang der Vertretungsbefugnis seiner Organe ins Handelsregister eintragen lassen. Die Verpflichtung des Vereins ist dann nur noch nach Massgabe des Handelsregistereintrags möglich.

## 8. Haftung des Vereins für unerlaubte Handlungen seiner Organe

Der Verein ist verantwortlich für fehlerhaftes Verhalten seiner Organe und haftet mit seinem gesamten Vermögen für den Schaden, den diese in Ausübung ihrer Tätigkeit durch unerlaubte Handlungen Dritten (einschliesslich Vereinsmitgliedern) zufügen (ZGB 55 II).

Praktisch im Vordergrund steht die Haftung des Vereins für unerlaubte Handlungen des Vorstands und für weitere Exekutivorgane. Denkbar ist aber auch die Haftung für das Verhalten von Organen, die grundsätzlich nicht gegen aussen handeln, z. B. die Revisionsstelle, die Vereinsversammlung oder ein Schiedsgericht. Wird beispielsweise der Kassier vereinsintern beauftragt, gegenüber einer Bank die finanzielle Situation des Vereins darzustellen, so haftet der Verein der Bank für das Verhalten des Kassiers, wenn dieser die Finanzlage beschönigt.

Die einzelnen Haftungsvoraussetzungen richten sich nach den im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Aus der umfangreichen Kasuistik seien folgende Beispiele erwähnt: Tödlicher Lawinenunfall auf einer Skitour zufolge ungenügender Abklärungen über die aktuelle Lawinengefahr durch den Tourenleiter des Vereins (BGE 98 IV 168 ff.); Ehrverletzung durch den Pressedienst einer politischen Partei (BGE 105 II 161), Urheberrechtsverletzung durch Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Volksmusik an einem Vereinsanlass (PKG 1961, Nr. 23), Unterlassung von Sicherungsvorkehrungen bei einer Schiesssportveranstaltung eines Jägervereins, so dass ein Zeiger verletzt wurde (PKG 1959, Nr. 8)

## 9. Persönliche Haftung der Vereinsorgane

Neben dem Verein haftet aufgrund von ZGB 55 III auch das betreffende Organ **gegenüber Dritten** (einschliesslich unmittelbar geschädigten Vereinsmitgliedern) persönlich, sofern die einzelnen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind. Haben mehrere Mitglieder eines Vereinsorgans den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie **solidarisch** (OR 50, 143 ff.). Der Geschädigte kann sich diesfalls aussuchen, ob er den Verein (ZGB 55 II) oder das fehlbare Vereinsorgan (ZGB 55 III) oder auch nur einzelne Mitglieder des Vereinsorgans belangen will.

Die Vereinsorgane haften auch **gegenüber dem Verein**. Vorstands- und andere Organmitglieder stehen zu ihrem Verein in einem Vertragsverhältnis. In der Regel handelt es sich dabei um einen Auftrag oder einen Arbeitsvertrag. Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der übernommenen Aufgaben führt zur Haftung. Unterlässt es beispielsweise der Kassier, die Mitgliederbeiträge einzufordern, und kommt dadurch der Verein zu Verlust, so haftet der Kassier dem Verein aus Vertrag. Wenn der Kassier eingegangene Mitgliederbeiträge nicht verbucht, sondern für private Bedürfnisse verwendet, so haftet er dem Verein aus Vertrag und unerlaubter Handlung (OR 41).

Mit der **Erteilung der Décharge** entlastet die Vereinsversammlung ihre Organe oder einzelne Organmitglieder von ihrer Verantwortlichkeit. Generell ist festzustellen, dass die Entlastung geringere Auswirkungen hat, als gemeinhin angenommen. Die Wirkungen sind nämlich in zeitlicher, sachlicher und personeller Hinsicht beschränkt. Die Entlastung erfasst nur die betreffende Amtszeit, nur Tatsachen, die der Vereinsversammlung klar und deutlich zur Kenntnis gebracht wurden und nur diejenigen Organe für die ausdrücklich Décharge beantragt wurde. Die Entlastung wirkt insbesondere nur intern zwischen dem Verein und dem betreffenden Organ, kann also sowohl Gläubigern als auch einzelnen Vereinsmitgliedern nicht entgegengehalten werden.

## 10. Zusammenfassung und Empfehlungen

- Nach neuem Recht (ZGB 75) haftet grundsätzlich ausschliesslich das Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Verbindung zwischen der Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Haftung der Mitglieder (aZGB 71II) besteht nicht mehr. Wer einem Verein beiträgt, sollte die Statuten hinsichtlich Haftung und Nachschusspflicht prüfen.
- Nach neuem Recht (ZGB 71) können Beiträge von den Mitgliedern nur noch verlangt werden, sofern die Statuten dies vorsehen. Vereine, die bis anhin keine statutarische Grundlage für Mitgliederbeiträge hatten, sollten die Statuten entsprechend anpassen.
- Die Haftungsbeschränkung im Vereinsrecht gilt selbstredend nur dort, wo ein Verein rechtsgültig gegründet wurde. Vor der Gründung haften die Gründungsmitglieder unbeschränkt. Nach der Gründung haften die Mitglieder unbeschränkt, sofern der Verein nicht rechtsgültig errichtet wurde, z. B. die Formvorschriften verletzt wurden (ZGB 60 II)
- Der Verein haftet für seine Organe, ohne dass eine Entlastung möglich wäre (ZGB 55 II). Für seine Mitglieder und andere Hilfspersonen haftet der Verein nur beschränkt (OR 55).
- Die externe Vertretungsmacht von Vereinsorganen reicht in der Regel wesent-

lich weiter, als die Vertretungsbefugnis gemäss interner Vereinsregelung. Die Gefahr einer ungewollten Bindung des Vereins durch Kompetenzüberschreitungen der Vereinsorgane kann eingeschränkt werden, wenn sich der Verein ins Handelsregister eintragen lässt und die Zeichnungsbefugnis namentlich des Vorstands einschränkt.

- Die Gefahr der Haftung des Vereins für unerlaubte Handlungen der Vereinsorgane lässt sich rechtlich kaum einschränken. Präventiv wirken eine klare Regelung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen und eine strikte Kontrolle.
- Haftet der Verein gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung seiner Organe, so haftet in der Regel auch das betreffende Organ persönlich (ZGB 55 III) nach Massgabe der betreffenden Haftungsnorm. Das fehlbare Organ hat sich zudem gegenüber dem Verein zu verantworten. Die Wirkungen einer Décharge wird gemeinhin überschätzt.

*Müller Eckstein Rechtsanwälte  
Staad, August 2005*